



lebensministerium.at

Österreichisches Chemikalienrecht SelbstbedienungsV und GiftV quo vadis?

Maga. Olivia Falb-Naderer Wien, 14.Dezember 2012





Selbstbedienungsverordnung status quo

- BGBl 1995/232
- **Verbot der Abgabe** (§ 1) in Form der Selbstbedienung, durch Automaten, Versandhandel oder sonstige Direktvertriebsmethoden
 - Für Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, CMR einzustufen und kennzeichnen sind
- Hinweispflicht bei der Abgabe für LetztverbraucherIn



Selbstbedienungsverordnung status quo

- Abgabe in Selbstbedienung abweichend von § 1 Abs.1 möglich, wenn
 - Abgabe an LetztverbraucherInnen
 - gesundheitsschädlich
 - ätzend mit R 34
 - krebserzeugend Kat. 3 mit R 40
 - reproduktionstoxisch Kat. 2
 - erbgutverändernd Kat. 2 und 3 mit R 46, R 40
 - **Produktgruppen/Waren** des § 3 Abs. 2



Selbstbedienungsverordnung status quo

- Besondere **Sicherheitsvorkehrungen** für die Abgabe in Selbstbedienung
 - bestimmte Verkaufsflächen
 - grellorange/grellgelbe festhaftende Umrandung
 - Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten!“
 - **Mindestentfernung** zu Lebensmittel, Verzehrprodukte, Futtermittel, Spielwaren sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Waren – **1 Meter** (Ausnahmen: gesonderter Verkaufsraum, kleinere Betriebstätten)



Selbstbedienungsverordnung status quo

- **Zustellung** von Stoffen und Zubereitungen gemäß §1 im Rahmen des Betriebes eines befugten Gewerbetreibenden gilt **nicht als Abgabe außerhalb von Betriebsstätten**, sofern
 - Gewerbetreibende über inländische Betriebsstätte zum ordnungsgemäßen Lagern, Aufbewahren und Vorrätighalten und zur ordnungsgemäßen Kontrolle der abzugebenden Stoffe und Zubereitungen verfügt und die Zustellung unmittelbar aus dieser Betriebsstätte erfolgt ODER
 - Transport oder Zustellung durch befugtes Güterbeförderungsunternehmen
- Gilt nicht für **Ottokraftstoffe, Dieselkraftstoffe, Heizöle** und **Flüssiggase**, sofern zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet



Selbstbedienungsverordnung quo vadis?

- Anpassung an CLP-Verordnung und ChemG
- Beibehaltung des Schutzniveaus
- Gleichzeitig soweit möglich Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen
- Normadressaten Privatpersonen als LetztverbraucherInnen
- Klare Begrifflichkeiten wie Betriebsstätten, Versandhandel oder sonstige Direktvertriebsmethoden
- Studie über Wirkung der SelbstbedienungsV



Giftverordnung status quo

- BGBl II 2001/24
- Anwendungsbereich auf Gifte: Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig und giftig einzustufen sind
- Besondere Sorgfalts- und Unterweisungspflicht beim Umgang mit Giften (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Schutz der Umwelt)
- Giftbezugsbewilligung (Giftbezugschein oder Giftbezugslizenz) zum Bezug von Giften (ein- oder mehrmalig/ bestimmte/unbestimmte Menge)





Giftverordnung status quo

- Giftbezugsbewilligung Voraussetzungen:
 - 19. Lebensjahr vollendet und eigenberechtigt
 - sachkundig (Sachkenntnisse und Erste Hilfe) und verlässlich
 - technische Notwendig für die beabsichtigte Verwendung
 - keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung der von erfassten Gifte



Giftverordnung status quo

- Bestätigung des Rektors oder Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 Z. 2 ChemG
 - für Universitäten oder Universitätsinstitute
 - wissenschaftliche Institute, Anstalten Laboratorien (unter Aufsicht) der Gebietskörperschaften
 - öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
 - wenn Notwendigkeit ausreichend dargelegt
- Aufbewahrungspflicht der Giftbezugsbewilligungen und Bestätigungen



Giftverordnung status quo

- Bezug und Abgabe von Giften
- Aufzeichnungspflichten bei in Verkehr Setzung und Verwendung
- Register der BVB
- Bei Lagerung Telefonnummer VIZ gut sichtbar anzubringen
- Schutzmaßnahmen bei Lagerung und Aufbewahrung





Giftverordnung quo vadis?

- Anpassung an CLP-V und ChemG
- Beibehaltung des Schutzniveaus
- Stärkung der Eigenverantwortung (Bescheinigung § 41 Abs. 3 Z. 6 ChemG)
- Giftbegriff (§ 35 ChemG)
- Sachkenntnisse (Aktualisierung der Ausbildungen) mit Gleichwertigkeitsklausel



Giftverordnung quo vadis?

- Bescheinigung für Betriebe (§ 41 Abs. 3 Z. 6 ChemG) inkl. Formularen (Anhang)
 - Betriebe, die Gifte zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Gewerbeausübung oder einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit benötigen und
 - im Betriebsbereich eine dauernd beschäftigte Person, die in dem Bereich eine fachlich entsprechende Berufsausbildung im Umgang mit Giften sowie notwendige Erste Hilfe Kenntnisse besitzt oder sachkundig (§ 42 Abs. 5 ChemG) ist.
- Mindestanforderungen der Ersten Hilfe Kurse – Beibehaltung der Standards der Kurse